

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 06.02.2022
im Sitzungssaal des evangelischen Gemeindehauses
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
1. Beigeordnete und Ratsmitglied Linda Geißler-Sülzle
2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Klaus Busch, Ratsmitglied
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Ina Bernhard, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg, als Protokollführer

Ferner anwesend:

--

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 16:54 Uhr

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest. Einwendungen wurden nicht erhoben.

TOP 1 – Einwohnerfragestunde

Von dem anwesenden Einwohner werden keine Fragen gestellt.

TOP 2 – Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.01.2022

Auf Hinweis von Ratsmitglied Klaus Busch wird einvernehmlich das Abstimmungsergebnis von TOP 9 der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Büchenbeuren vom 07.01.2022 – Teilnahme an den Bündelausschreibungen Strom ab Lieferbeginn im Rahmen der 5. Bündelausschreibung Strom 01.01.2023 – korrigiert mit: Beschlossen bei 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen. Ansonsten werden keine Bedenken erhoben.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 3 – Ausübung von gemeindlichen Vorkaufsrechten**3.1 Kaufvertrag vom 18.01.2022 Grundstück Büchenbeuren, Hauptstraße****Sachverhalt:**

Zu dem vorliegenden Kaufvertrag für vorbezeichnetes Grundstück hat der Notar Dr. Martin Gilbert LL.M., Kirchberg, um Bestätigung gebeten, dass ein Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Büchenbeuren gemäß § 24 ff BauGB bzw. § 32 DSchG RLP ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht wird.

Ein Vorkaufsrecht besteht aufgrund der „Vorkaufssatzung für den Ortskernbereich“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren. Die Vorlage wurde den Mitgliedern des Ortsgemeinderates mit der Einladung zugesendet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass ein Vorkaufsrecht besteht, das nicht ausgeübt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

3.2 Kaufvertrag vom 13.01.2022 Grundstück Büchenbeuren, Hauptstraße**Sachverhalt:**

Zu dem vorliegenden Kaufvertrag für vorbezeichnetes Grundstück hat die Notarin Adelheid Zimmermann, Frankfurt am Main, um Bestätigung gebeten, dass ein Vorkaufsrecht der Ortsgemeinde Büchenbeuren gemäß § 24 ff BauGB bzw. § 32 DSchG RLP ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht geltend gemacht wird.

Ein Vorkaufsrecht besteht aufgrund der „Vorkaufssatzung für den Ortskernbereich“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren. Die Vorlage wurde den Mitgliedern des Ortsgemeinderates mit der Einladung zugesendet.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass ein Vorkaufsrecht besteht, das nicht ausgeübt werden soll.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 4 – Stellungnahme zu Bauvorhaben

4.1 Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB zum Bauvorhaben Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohnungen auf dem Grundstück Büchenbeuren, Dietrichshöhe

Sachverhalt:

Die beiden Antragsteller, von denen einer bereits Miteigentümer des bereits bebauten Grundstückes Büchenbeuren Dietrichshöhe 3 ist, beabsichtigen, dort zusätzlich ein neues Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohnungen zu errichten. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wurde bereits durch eine Bauvoranfrage grundsätzlich geklärt und mit Bauvorbescheid vom 05.03.2020 mit folgenden Auflagen genehmigt. 1. Sicherung der wegemäßigen Erschließung durch Vorlage eines Wegemitbenutzungsvertrages mit der Ortsgemeinde und 2. Nachweis des Einfügens zur Feststellung, dass Trauf- und Firsthöhen der Umgebungsbebauung nicht überschritten sind.

Beiden Auflagen wurde bislang nicht nachgekommen.

Der bereits bestehende Wegemitbenutzungsvertrag bezieht sich auf die Zufahrt zu den bereits errichteten „Neubau von zwei Kleingärten (separates Bauvorhaben, genehmigt am 24.11.2020). und nicht auf das Mehrfamilienwohnhaus mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen. Aus rechtlicher Sicht kann die Zufahrt zum neu geplanten Mehrfamilienwohnhaus nur durch den Abschluss eines zusätzlichen Wegemitbenutzungsvertrages gesichert werden.

Bezüglich der Frage des Einfügens hinsichtlich der Trauf- und Firsthöhe wird es für die Genehmigungsbehörde vom noch zu erbringenden Nachweis abhängen, aber auch von der Entscheidung bzw. Stellungnahme der Ortsgemeinde. Zwischenzeitlich wurden korrigierte Unterlagen vorgelegt, womit das Gebäude zwecks Einhaltung der Abstandsfläche zum westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstück (4,50 m mit der Gebäudewand bzw. 3,00 m mit den Balkonen) um 0,95 cm nach Osten verschoben wird. Dies ist bauplanungsrechtlich unproblematisch. Nachbesserungen der Planung sind auch hinsichtlich der Entwässerungsplanung erfolgt. Diesbezüglich werden die Verbandsgemeindewerke Kirchberg erneut beteiligt.

Es bleibt die Forderung eines neuen Wegemitbenutzungsvertrages.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dass Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohnungen auf dem Grundstück Büchenbeuren, Dietrichshöhe 3, unter der Bedingung zu erteilen, dass vor der Erteilung der Baugenehmigung die Bauherren zur Sicherstellung der Erschließung zum neu geplanten Mehrfamilienwohnhaus mit 12 Wohnungen über den gemeindlichen Weg einem neuen zusätzlichen Wegemitbenutzungsvertrag mit Ortsgemeinde Büchenbeuren zugestimmt und unterzeichnet haben.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

4.2 Stellungnahme zu einem Nachtrag zur Baugenehmigung vom 01.10.2020 zum Umbau einer Scheune zum Mehrfamilienhaus im Freistellungsverfahren auf dem Grundstück Büchenbeuren, Hauptstraße

Sachverhalt:

Die Eigentümer des bereits bebauten Grundstückes Büchenbeuren, Hauptstraße 53B, beabsichtigen dort den Umbau einer Scheune zum Mehrfamilienhaus. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Bahnhofstraße/Kirchstraße/Friedhof“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren. Damit entfällt das Einvernehmen nach § 36 BauGB. In einem Nachtrag zur Baugenehmigung vom 01.10.2020 zum Umbau einer Scheune zum Mehrfamilienhaus beantragt der Bauherr die Beibehaltung der Dachfläche im Norden und Einbau von Dachflächenfenster sowie Anpassung tragender Bauteile. Da im Bebauungsplan keine Regelungen zu Dachflächenfenster enthalten sind, greift hierfür die Bestandsschutzregelung.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt, dem beantragten Nachtrag zur Baugenehmigung vom 01.10.2020 zum Umbau einer Scheune zum Mehrfamilienhaus auf dem Grundstück Büchenbeuren, Hauptstraße 53B im Freistellungsverfahren zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

4.3 Stellungnahme zu einer Bauvoranfrage zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Büchenbeuren, Liebigstraße

Sachverhalt:

Die Eigentümerin des unbebauten Grundstückes Büchenbeuren, Liebigstraße 19A, beabsichtigt dort die Errichtung einer Garage in einer Größe von 9,55 m Breite x 15,00 m Länge x 4,50 m Höhe. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Büchenbeuren Ost“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren, dass allgemeines Wohngebiet als Art der Baulichen Nutzung festlegt. Nach den Textfestsetzungen sind nur Einzelgebäude mit nicht mehr als 4 Wohnungen zulässig. Ausnahmen beziehen sich nur auf gestalterische Vorgaben (Dachform u.a.).

Das beabsichtigte reine Garagengebäude auf dem Grundstück wäre nur zulässig, wenn es sich um eine untergeordnete Nebenanlage handelt, die dem Nutzungszweck der im Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebietes selbst dient (§ 14 BauNVO 1968), womit sich der Mieterkreis auf im Baugebiet wohnende Personen beschränken müsste. Dies ist aber nach den vorgelegten Unterlagen weder erkennbar noch von der Antragstellerin beabsichtigt. Unabhängig davon handelt es sich bei der Mietgarage um einen „sonstigen nicht störenden Gewerbebetrieb“, der im allgemeinen Wohngebiet nach § 3 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise, d.h. nur mit einer ausdrücklichen Ausnahmegenehmigung der Ortsgemeinde, zugelassen werden kann.

Der Ortsgemeinderat ist in der Diskussion einvernehmlich der Auffassung, dass das Vorhaben im allgemeinen Wohngebiet „Büchenbeuren Ost“ nicht zulässig ist. Zulässig sind hier nur Einzelgebäude mit nicht mehr als 4 Wohnungen. Das Vorhaben kann auch nicht ausnahmsweise als „sonstiger nicht störenden Gewerbebetrieb“ nach § 3

Abs. 3 BauNVO zugelassen werden. Die Garage fügt sich weder optisch, noch von der Nutzung und den Bedürfnissen her in das allgemeine Wohngebiet ein und ist deshalb auch städtebaulich nicht vertretbar. Die Ablehnung des Vorhabens führt im Sinne der Festsetzungen des Bebauungsplanes offensichtlich auch nicht zu einer nicht beabsichtigten Härte.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt auf Antrag des 2. Beigeordneten und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers, die Bauvoranfrage zur Errichtung einer Garage auf dem Grundstück Büchenbeuren, Liebigstraße 19A aus den vorgenannten Gründen abzulehnen und dieser auch nicht ausnahmsweise zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 14 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

Die Ratsmitglieder Christian Eiserloh und Volker Winter nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Sonderinteresse gemäß § 22 GemO nicht teil. Sie haben sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales begeben.

TOP 5 – Antrag auf Zuschuss des Vereins Berufliches und soziales Lernen im Hunsrück e.V.

Sachverhalt:

Der Verein Berufliches und soziales Lernen im Hunsrück e.V., Zum Kyrbach, Sohrschied, hat mit Schreiben vom 21.01.2022 die Ortsgemeinde Büchenbeuren um eine Spende für Ausbildungsplätze im Tischlerhandwerk für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene gebeten. Aktuell nimmt auch ein Jugendlicher aus Büchenbeuren an der angebotenen Ausbildung teil.

Seit mehr als 35 Jahren bildet der Verein benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene aus und trägt damit dem Ziel, zu der Jugendarbeitslosigkeit für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene im Rhein-Hunsrück-Kreis zu begegnen, erheblich bei. Nach eigener Darstellung ist der Verein mit den Ausbildungsverträgen wieder finanzielle Verpflichtungen bis zum Jahr 2024 eingegangen, mit er trotz der öffentlichen Solidarität in eine bedrohliche Schieflage geraten ist.

Dies liegt im Wesentlichen an den Folgen der Pandemie. Neben der Schreinerei betreibt der VBS ein Tagungshaus. Es bietet Platz zum Übernachten für bis zu 48 Personen. Die Überschüsse aus den Mieteinnahmen dienen vereinsintern zur Subventionierung der Tischler-Werkstatt. Pandemiebedingt sind diese Einnahmen aus der Vermietung allerdings fast alle weggefallen und auch die Coronahilfen konnten die Finanzierungslücke nicht annähernd schließen.

Daher bittet der Verein die Ortsgemeinde Büchenbeuren um eine Spende, die 1:1 für Ausbildungsplätze im Tischlerhandwerk für benachteiligte Jugendliche und junge Erwachsene verwendet werden sollen.

In der Diskussion im Ortsgemeinderat wird das Engagement des Vereines allgemein gewürdigt. Nähere Auskünfte über das Defizit liegen der Ortsgemeinde allerdings nicht vor. Ortsbürgermeister Guido Scherer will mit dem Verein Kontakt aufnehmen, um dem Ortsgemeinderat ggf.in einem Besichtigungstermin nähere Eindrücke über die Arbeit und Situation geben zu können.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt auf Antrag des 2. Beigeordneten und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers, aufgrund der geschilderten pandemiebedingten finanziellen Schieflage dem Verein Berufliches und soziales Lernen im Hunsrück e.V., Zum Kyrbach, Sohrschied, eine einmalige Spende in Höhe von 2.000 € zu gewähren. Im Haushaltsplan 2022 ist ein entsprechender Ansatz einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 16 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen

TOP 6 – Festsetzung Verkaufspreise Baugrundstücke**Sachverhalt:**

Im derzeitigen Bauabschnitt zur Resterschließung des Baugebietes Büchenbeuren Süd-Ost wurden durch die beauftragte Firma Hans Schneider Bauunternehmung GmbH, Merxheim, mittlerweile alle Ver- und Versorgungsleitungen in den Verkehrsanlagen bis in die Baugrundstücke verlegt und die Tragschicht eingebaut. Zurzeit fehlt für den Straßenbau noch die Deckschicht, die erst bei geeigneter Witterung / Temperatur eingebaut werden kann. Dies wird in nächster Zeit erfolgen. Darüber hinaus sind noch Restarbeiten im Bereich des Rückhaltebeckens und zur Geländemodellierung vorzunehmen. Die Vermessung der insgesamt 27 Baugrundstücke ist beauftragt und wurde begonnen. Eine Verschiebung wird es im Bereich des Dr.Wilhelm-Schüler-Rings geben. Nach Fertigstellung der Vermessung erfolgt die Grundstücksteilung durch das Vermessungs- und Katasteramt. Die Erschließung des letzten Bauabschnitts des Baugebiets Süd-Ost wird somit in den nächsten Wochen fertiggestellt.

Die Kaufinteressenten sollen baldmöglichst über den festgelegten Kaufpreis informiert werden. In dem festzulegenden Kaufpreis sollen alle Kosten für das Grundstück enthalten sein, einschließlich der Erschließungsbeiträge für die Verkehrsanlagen und für die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Dazu müssen die Beiträge für die Verkehrsanlagen gemäß § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB in Verbindung mit § 11 der Erschließungsbeitragssatzung durch Beschluss des Gemeinderates abgelöst werden. Die Höhe des Ablösebetrages wird derzeit von der Verwaltung ermittelt und kann nach dem Vorliegen der Vermessung erst in der nächsten Sitzung beschlossen werden.

Für die Erschließung des Baugebietes (Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Kanal, Wasser, Regenrückhaltungen, Hochwasserschutz, Bodenuntersuchungen usw.) einschließlich der Nachträge und der Nebenkosten (Planung, Vermessung) sowie dem hinzukommenden geschätzten Verkehrswert für Grund und Boden hat die Verwaltung

Kosten von ca. 1.863.700 € ermittelt, die auf eine Nettobaufläche von rd. 22.500 qm umzulegen sind. Daraus ergibt sich ein Preis pro Quadratmeter von rd. 83,00 €.

Bei der Festlegung des Baulandpreises ist ein Zuschlag auf die tatsächlichen Kosten möglich und zulässig. Gründe hierfür sind beispielsweise die durch die Baugebietserweiterung bedingten höheren Vorhaltekosten der Gemeinde (z.Bsp. KITA). Auch andere Gemeinden haben bei der Festlegung der Baulandpreise i.d.R. Zuschläge mit einkalkuliert. Nachfolgend sind aktuelle Baulandpreise in der VG Kirchberg dargestellt:

Vergleich aktuelle Baulandpreise andere Wohnbaugebiete in der VG Kirchberg

- Dickenschied = 75,00 €/m²
- Heinzenbach ~ 95,00 €/m²
- Hirschfeld = 75,00 €/m²
- Stadt Kirchberg ~ 115,00 €/m²
- Laufersweiler ~ 75,00 €/m²
- Sohren Weizenacht (Privaterschließung) je nach Lage ~ 100,00 – 160,00 €/m²

Nach ausführlicher Diskussion besteht Einvernehmen im Ortsgemeinderat, bei der Festlegung der Baulandpreise für die Baugrundstücke im Bereich der Resterschließung des Wohnbaugebietes „Büchenbeuren Süd-Ost“ einen Zuschlag auf den kalkulierten Mindestpreis erheben zu wollen. Dazu wird ein Kaufpreis zwischen 90 und 95 €/m² diskutiert.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Büchenbeuren beschließt auf Antrag des 2. Beigeordneten und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers, für die Baugrundstücke im Bereich der Resterschließung des Wohnbaugebietes „Büchenbeuren Süd-Ost“ den **Kaufpreis für die Baugrundstücke auf 95 €/qm und die Bauverpflichtung auf 5 Jahre** festzulegen.

Abstimmungsergebnis:

- Beschlossen bei 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltungen

TOP 7 – Verschiedenes

7.1 Corona-Fälle in der KITA Büchenbeuren

Der Vorsitzende berichtet, dass aktuell in der KITA Büchenbeuren 11 Kinder und 10 Mitarbeiter positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. Damit sind rund 1/3 der Mitarbeiter ausgefallen. Der Betrieb der KITA geht zurzeit eingeschränkt weiter.

7.2 Lieferant für Mittagessen in der KITA Büchenbeuren

Laut dem Vorsitzenden hat der aktuelle Lieferant für Mittagessen in der KITA Büchenbeuren eine Preiserhöhung in diesem Jahr von insgesamt 20% angekündigt, die in 2 Stufen (zum 01.03. bzw. nach den Sommerferien) stattfinden sollen. Aus diesem Grunde werden derzeit auch Angebote anderer regionaler Lieferanten eingeholt. Der Ortsgemeinderat wird zu gegebener Zeit über das Ergebnis der Anfrage informiert.

7.3 Corona-Test in der KITA für ungeimpfte Beschäftigte bzw. für Kinder

Seit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Gesetze" gilt eine Testpflicht für ungeimpfte Beschäftigte. Arbeitgeber sind gemäß § 28 b Abs. 3 IfSG verpflichtet, die 3G-Bestimmungen durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren. Dazu wurde dem ungeimpften Personal zunächst vor Arbeitsantritt die Möglichkeit eines Selbsttestes unter Aufsicht der Kindergartenleitung angeboten. Aufgrund des hohen Zeitaufwandes wird dies seit dem 01.03.2022 nicht mehr angeboten, d.h. Ungeimpfte müssen täglich vor Arbeitsantritt einen aktuellen negativen Test durch eine zugelassene Stelle der KITA-Leitung vorlegen. Ab dem 07.02.2022 soll in den KITAs einmal wöchentlich (KITA Fröbelweg Montags von 07:30 -08:30 Uhr bzw. in der Wichtelherberge Jahnplatz Dienstags von 07:30 -08:30 Uhr) ein Test für Kinder angeboten werden.

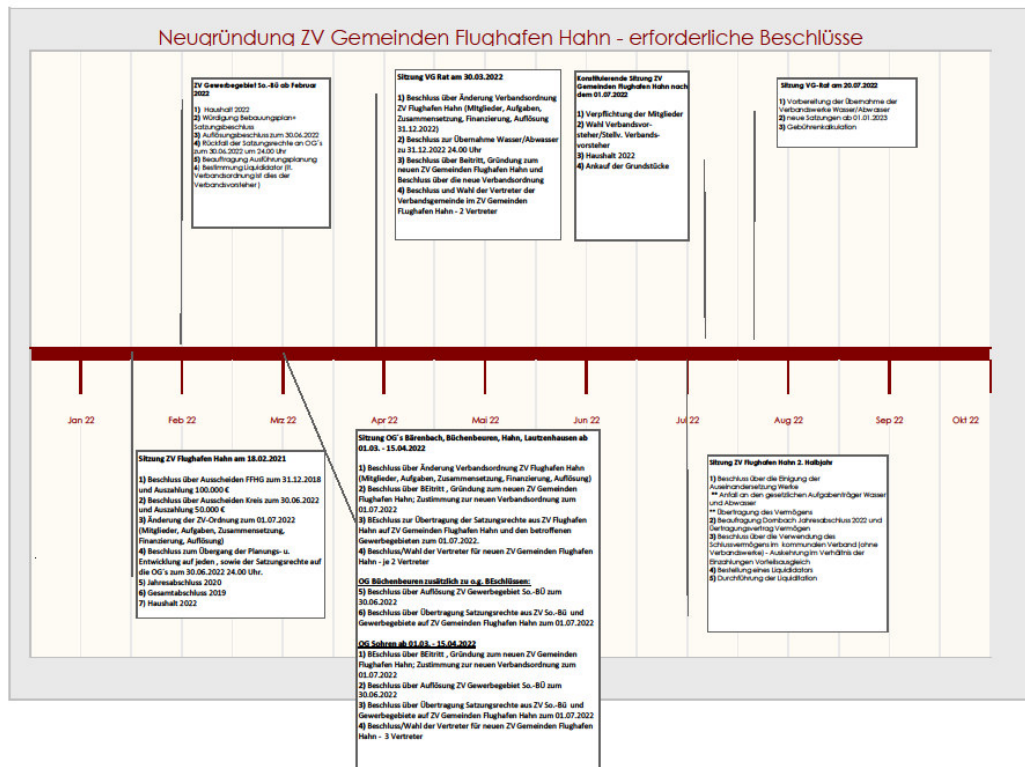
7.4 Zuschuss der BAFA für neue Pelletheizung in der KITA Fröbelweg

Für den Austausch der Ölheizung in der KITA Fröbelweg gegen eine Pelletheizung wurde auf Antrag des Klimaschutzmanagers der Verwaltung vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. (BAFA) innovative Heizungstechnik auf Basis erneuerbarer Energien ein Zuschuss in Höhe von 45.000 € gewährt. Da eine Nachbewilligung ist nicht möglich ist, wurde im Antrag mit 100.000 € großzügige Schätzung der Kosten vorgenommen. Die endgültige Höhe des Zuschusses beträgt 45% der tatsächlich angefallenen Kosten.

7.5 Geplante Gründung des Zweckverbands (ZV) „Gemeinden Flughafen Hahn“

Die Gemeinden um den Flughafen Hahn, bei dem neben der VG Kirchberg die OGs Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Lautzenhausen und Sohren Mitglied sein sollen, haben die Neugründung des ZV „Gemeinden Flughafen Hahn“ vereinbart. Der bisherige ZV „Flughafen Hahn“ soll liquidiert werden. Zunächst sollen die Aufgaben Planungshoheit und Erschließung zum 01.07.2022 auf den neu gegründeten ZV „Gemeinden Flughafen Hahn“ übertragen werden. Zudem sollen auch die Aufgaben des ebenfalls zu liquidierenden ZV „Gewerbegebiet Sohren-Büchenbeuren a.d. K75“ zum 01.07.2022 auf den neu gegründeten ZV „Gemeinden Flughafen Hahn“ übertragen werden. Schließlich werden die Aufgaben Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des ZV „Flughafen Hahn“ zum 01.01.2023 den Verbandsgemeindewerken Kirchberg übertragen und damit der alte ZV Flughafen Hahn zum 31.12.2022 endgültig liquidiert werden. Für noch ausstehende Erschließungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung auf dem

Flughafengelände, zum Beispiel für die erstmals leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung Cargo Nord / Koblenzer Tor, soll der ZV Gemeinden Flughafen Hahn ein städtebauliches Entwicklungskonzept erstellen, auf dessen Grundlage Städtebaufördermittel beim Land beantragt werden sollen, um die Anlagen herstellen und den Verbandsgemeindewerken Kirchberg übertragen zu können. Dazu werden Sitzungen und Beschlussfassungen aller beteiligten ZV bzw. deren Mitgliedern gemäß der nachfolgenden Übersicht erforderlich:



7.6 Walddurchforstung am Freizeitzentrum

Entsprechend der Begehung und Besichtigung mit dem Revierförster Michael Fischer von heute Mittag soll der Gemeindevald im Bereich des Freizeitzentrums durchforstet werden. Die Buchen überwuchern hier zwischenzeitlich den Eichenbestand und müssen zu dessen Erhalt gefällt werden.

7.7 Neuer DM-Drogeriemarkt in Kirchberg

Die Märkte „Edeka“ und „Lidl“ im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ der Ortsgemeinde Büchenbeuren sind aufgrund der Lage und der Versorgungsfunktion für das Umland und für die Beschäftigten am Flughafen einschließlich der Studenten an Hochschule der Polizei in Büchenbeuren OT Scheid stark frequentiert. Nicht nur von Anbietern angefragte Neuansiedlungen, wie der Bau eines Drogeriemarktes durch die Firma DM, sondern auch kleinere Expansionswünsche der bestehenden Märkte scheitern aber bislang sowohl an den Vorgaben der Landesplanung (LEP 4) als auch am bestehenden Einzelhandelskonzept der Verbandsgemeinde Kirchberg. Die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes verbunden mit einem Antrag auf Zielabweichung sollte nun den Bau eines DM-Drogeriemarktes im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ ermöglichen. Ein entsprechender Antrag wurde vom Land allerdings bis

heute nicht beschieden. Aus der Rhein-Hunsrück-Zeitung war nun zu entnehmen, dass in der Stadt Kirchberg (Hunsrück) neben dem Aldi-Markt ein neuer DM-Drogeriemarkt entstehen soll. Damit steht unabhängig von einer evtl. Genehmigung der beantragten Zielabweichung durch das Land der Bau eines weiteren DM-Marktes in Büchenbeuren in Frage.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Büchenbeuren vom 06.02.2022
im Sitzungssaal des evangelischen Gemeindehauses,
Hauptstraße 55, 55491 Büchenbeuren

Anwesend:

Guido Scherer, Ortsbürgermeister als Vorsitzender
1. Beigeordnete und Ratsmitglied Linda Geißler-Sülzle
2. Beigeordneter und Ratsmitglied Dr. Jürgen Alpers
3. Beigeordneter und Ratsmitglied Peter Kaufmann
Klaus Busch, Ratsmitglied
Christian Eiserloh, Ratsmitglied
Harald Fink, Ratsmitglied
Wolfgang Hasselbach, Ratsmitglied
Frank Hillen, Ratsmitglied
Rolf Legran, Ratsmitglied
Jürgen Schäfer, Ratsmitglied
Volker Winter, Ratsmitglied
Alexander Zaft, Ratsmitglied

Es fehlte entschuldigt:

Ina Bernhard, Ratsmitglied
Holger Schoddel, Ratsmitglied
Frank Schüler, Ratsmitglied
Angela Thomas, Ratsmitglied

Von der Verwaltung anwesend:

VG-Oberverwaltungsrat Hans-Jürgen Dietrich, VGV Kirchberg, als Protokollführer

Ferner anwesend:

--

Beginn: 17:14 Uhr

Ende: 17:15 Uhr

TOP 8 – Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass in der nichtöffentlichen Sitzung der Verkauf von zwei Grundstücken im Gewerbegebiet „Im Schiffels“ beschlossen wurde.

Guido Scherer
Ortsbürgermeister

Hans-Jürgen Dietrich
Protokollführer